

Erläuterungen

Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK)

I. Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs:

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten Klarstellungen wobei sich die Änderungen in § 6 AHK auf die Berechnung der zuletzt eingeführten automatischen Anpassung analog § 31a GGG beziehen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) ergibt sich aus § 40 Abs 3 Z 1 RAO iVm § 37 Abs 1 Z 4 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 4). Die Änderungen in den AHK stellen Regelungen dar, die die Aufnahme des Berufs bzw. den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 37 Abs 2 RAO kann daher unterbleiben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Anwendung des RATG)

Der neue Abs 3a bewirkt keine Änderung des § 6 Abs 3 AHK, sondern nur eine Klarstellung in der Handhabung, wenn eine neue Zuschlagsverordnung, die jedoch nicht den Wertverlust zur Gänze abdeckt, in Kraft tritt.

Formel: $x = (1 + z/100) / (1 + y/100) * 100 - 100$ (z = Prozentzahl des AHK-Zuschlags alt; y = Prozentzahl der prozentuellen Änderung durch die neue Verordnung gemäß § 25 RATG gegenüber der zuletzt geltenden Verordnung gemäß § 25 RATG)

Aktuelles Beispiel: $5,83333 \% = (1 + 27/100) / (1 + 20/100) * 100 - 100$ (z = 27; y = 20)

Damit beträgt der Zuschlag zum heutigen Zeitpunkt entweder 27 % zum RATG in der Fassung der Zuschlagsverordnung 2015 oder umgerechnet 5,83333 % zum RATG in der Fassung der Zuschlagsverordnung 2023.

Zu Z 2 (§ 7 Streitgenossenzuschlag und andere Honorarzuschläge)

Gemäß TP 7 Abs 3 RATG gebührt der Ansatz nach TP 7 Abs 1 letzter Satz für ua außerhalb der Kanzlei durch einen RA oder RAA vorgenommenes Aktenstudium bei Behörden. Nachdem in allen Gerichtsverfahren die Umstellung auf den elektronischen Akt erfolgt bzw demnächst erfolgen wird, bedarf es einer entsprechenden Bestimmung für die Akteneinsicht in den elektronischen Akt. Dieser Ansatz kann dabei für elektronische Akteinsicht bei allen Behörden als angemessen betrachtet werden.

Zu Z 3 (§ 9 Abs 1 Z 3 – Honoraransätze)

§ 9 Abs 1 Z 3 bedarf hinsichtlich des Einzelrichterverfahrens einer Konkretisierung. Hintergrund ist, dass § 9 Abs 1 Z 3 nicht differenziert, welche Berufung im Einzelrichterverfahren eingebracht wird.

Da es im Schöffverfahren nur die Berufung wegen Strafe oder die Nichtigkeitsbeschwerde gibt, sollen analog dazu bei Strafberufung bzw Berufung wegen des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche im Einzelrichterverfahren die gleichen Ansätze wie bei Berufungen im Schöffverfahren als angemessen betrachtet werden, hingegen bei allen anderen Berufungen im Einzelrichterverfahren die Ansätze wie bei einer Nichtigkeitsbeschwerde. Kommt eine Berufung über Verfall hinzu, können ebenfalls die Ansätze wie bei einer Nichtigkeitsbeschwerde herangezogen werden.

Ein Zuschlag gem Abs 2 soll im Einzelrichterverfahren nach Abs 1 nicht angemessen sein, da im Unterschied zum Schöffverfahren, im Einzelrichterverfahren keine unterschiedlichen Zuständigkeiten vorliegen.